

AGB primacall AG, CH

Präambel

Die primacall AG (nachstehend primacall genannt) stellt Festnetztelefondienstleistungen des im Auftrag bezeichneten Verbindungsnetzbetreibers (nachstehend Verbindungsnetzbetreiber genannt) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Primacall unterstützt ihre weiterhin Kunden dabei, Zugang zum Internet zu nehmen. Hierzu stellt primacall ihren Kunden die nachfolgend beschriebenen DSL-Dienstleistungen auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Die AGB gelten für die Erbringung von Datentelekommunikationsleistungen mittels DSL, durch primacall an den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“), wobei als Kunde jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft bezeichnet wird, welche einen Vertrag mit primacall geschlossen hat. Die AGB werden weiterhin Bestandteil eines jeden Vertrags mit der primacall über die Teilnahme am Festnetzdienst, soweit für besondere Dienstleistungen (z.B. Internetdienste) keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn primacall nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abzuschliessen zu wollen. Mitarbeiter von primacall, die nicht die gesetzliche Vertretungs- oder Unterschriftsberechtigung für primacall innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen. Für Unternehmer gilt, dass abweichende Vereinbarungen der AGB nur dann gültig sind, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

1. Anschlussbedingungen für Preselection und Call by Call-Dienste

(1) Primacall stellt für den Kunden ab dem unter Ziffer 4. genannten Zeitpunkt, Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb und ausserhalb des Ortsnetzes her. Dies gilt für Verbindungen zu Anschlüssen, die über eine Orts-, eine Netzkennzahl oder bestimmte Landesvorwahlen und Dienstkennzahlen zu erreichen sind.

(2) Die Nutzung des Verbindungsnetzes kann entweder im Call by Call-Verfahren oder im Preselection-Verfahren erfolgen, wobei sämtliche Flat-Tarife von Privatkunden und nicht von Geschäftskunden genutzt werden dürfen:

a) Call by Call-Verfahren: Der Kunde wählt vorab die Netzvorwahl des Verbindungsnetzbetreibers. Mit Zustandekommen der gewählten Verbindung kommt auch das Vertragsverhältnis zustande.

b) Preselection-Verfahren: Hierfür wird für alle Verbindungen innerhalb und ausserhalb des Ortsbereichs der Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Nach Bearbeitung des Auftrags durch den Anschlussnetzbetreiber, i.d.R. die Swisscom AG, und Umschaltung in der zuständigen Ortsvermittlungsstelle kann der Teilnehmer alle Orts- und Fernverbindungen inkl. Verbindungen zu den Mobilfunknetzen über den Verbindungsnetzbetreiber führen.

(3) Für den Fall, dass unvorhersehbare Änderungen eintreten, durch welche das Vertragsverhältnis bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Mass gestört wird und primacall diese Änderungen weder veranlasst noch Einfluss auf selbige hat, ist primacall berechtigt, Änderungen dieser Bedingungen oder Preisänderungen sowie Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht. Primacall wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

2. Anschlussbedingungen für DSL-Dienste

(1) Der Provider unterstützt den Kunden bei der Übertragung von Daten in einem vom Provider kontrollierten Kommunikationsnetz, welches mit dem Internet verbunden ist. Voraussetzung für die Erbringung von sämtlichen DSL-Dienstleistungen ist das Bestehen oder die Herstellbarkeit einer Teilnehmeranschlussleitung (TASL) der Swisscom AG (nachfolgend „Swisscom“) sowie ein primacall-Preselection-Anschluss an der Anschlussadresse des Kunden. Besteht an der Anschlussadresse des Kunden keine Teilnehmeranschlussleitung der Swisscom, liegt es am Kunden, die Swisscom mit der Neuherstellung einer TASL zu beauftragen. Hierfür ist die Möglichkeit einer physischen Zuleitung der TASL Voraussetzung. Liegt eine solche nicht vor, hat der Kunde in Absprache mit Swisscom für die entsprechende Zuleitungsmöglichkeit (z.B. durch Herstellung einer Leerverrohrung) auf eigene Kosten zu sorgen. Details dazu finden sich in der entsprechenden Leistungsbeschreibung der Swisscom in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch Primacall an die Swisscom und durch die Swisscom an Primacall, die für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

(2) Selbst wenn an der Anschlussadresse des Kunden eine TASL der Swisscom besteht, kann die tatsächliche Zuführung zum Wählamt der Swisscom (z.B. wegen Leitungsmangel) nicht garantiert werden, sodass auch in diesem Fall die Neuherstellung der Leitung und somit die Dienstleistung durch Primacall unmöglich sein kann.

(3) Primacall ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Beabsichtigt der Kunde einen Providerwechsel bei einem bereits bestehenden DSL-Anschluss auf Primacall, so ist auf den jeweils relevanten Formularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Primacall weist den Kunden darauf hin, dass es auf Grund des Providerwechsels zu Änderungen in den von der Swisscom verrechneten Entgelten kommen kann.

(5) Bei einem allfälligen Produkt- oder Modemwechsel wird der entstehende Aufwand gemäss den Entgeltbestimmungen verrechnet.

(6) Störungen, Mängel oder Schäden sind Primacall in jedem Fall zu melden.

3. Verfügbarkeit

(1) Hat der Kunde bei Primacall ein Paket bestehend aus der automatischen Bereitstellung von Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb und ausserhalb des Ortsnetzes (Preselection) sowie DSL-Dienstleistungen beauftragt und ist bei dem Kunden jedoch kein DSL verfügbar, kommt der Vertrag lediglich über die Bereitstellung von Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb und ausserhalb des Ortsnetzes im Wege der Preselection zustande.

(2) Wenn die Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet

Primacall ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und die Beseitigung von auftretenden Störungen. Primacall haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload-Geschwindigkeiten, wenn diese auf Hand-lungen Primacall nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) Primacall ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes Schweizer Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstossen oder von diesen Gefahr für die Sicherheit der von Primacall oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

4. Vertragsabschluss Call by Call und Preselection

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäss Ziffer 1 im Call by Call-Verfahren mit Zustandekommen der Verbindung, sowie im Preselection-Verfahren mit dem Datum der telefonischen Auftragserteilung, welches in der Auftragsannahmestellung angegeben ist. Die automatische Verbindungsführung aller Orts- und Fernverbindungen (Preselection) kann technisch erst erfolgen, nachdem der Anschlussnetzbetreiber in seiner Ortsvermittlungsstelle eine entsprechende Schaltung veranlasst hat. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und hält primacall bzw. die Telefongesellschaft von allen Ansprüchen frei, die aus einer nicht von primacall zu vertretenden Verzögerung oder Terminveränderung bei der Durchführung des Preselection Auftrages entstehen. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von primacall setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Zur Annahme des Antrages des Kunden zur Teilnahme am Festnetzdienst behält sich primacall vor.

a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei dem für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Betriebsamts bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei oder einem angegebenen Kreditinstitut gemäss Ziffer 10 Auskünfte einzuholen und die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen;

b) die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit der primacall oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der Unternehmensgruppe) im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

c) den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu verweigern.

5. Vertragsabschluss DSL

(1) Der DSL-Vertrag mit Primacall kommt jeweils auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung und den besonderen Regelungen in den Tarifblättern und Anmeldeformularen zustande. Die Unterlagen werden dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden werden ihm diese zugesandt und sind im Internet unter www.primacall.ch abrufbar.

(2) Schriftliche Verträge kommen mit Unterschrift des Kunden auf dem Anmeldeformular und mit Aushändigung des Durchschlags nebst der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Primacall ist stets berechtigt, die technische Verfügbarkeit der Leistung sowie die Bonität des Kunden zu prüfen und längstens binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verfügbarkeits- und/oder Bonitätsprüfung negativ ausfällt; bei positivem Ergebnis der Verfügbarkeits- und Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung. Mit Erfüllung durch Primacall (Lieferung oder Freischaltung) gilt der Antrag jedenfalls als angenommen.

(3) Ein fernmündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls bzw. die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande. Der fernmündliche Vertragsabschluss wird in der Folge durch eine standardisierte Qualitätsprüfung verifiziert. Nach entsprechender Verifikation und Bonitätsprüfung wird dem Kunden eine Auftragsbestätigung samt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Tarifinformationsblatt übermittelt.

(4) Die Vertragslaufzeit beginnt, sobald die Leistung für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.

6. Dienstleistungen und Rechte von primacall

(1) Angebote und Leistungen von primacall stehen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit, wobei sich primacall verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung ist, dass der Kunde über einen Teilnehmeranzschluss bei der Swisscom oder einem anderen Teilnehmernetzbetreiber verfügt, mit dem primacall eine Zusammenschaltungsvereinbarung getroffen hat.

a) Primacall ist berechtigt, bei Änderung oder Wegfall des Produktes durch Umstellung auf neue Technologien durch den Netzbetreiber, ein wenigstens gleichwertiges oder höherwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen. Das neue Produkt kann dabei auch weitere und umfangreichere Leistungen als das ursprüngliche Produkt beinhalten.

b) Primacall wird den Kunden bei Umstellung auf neue Technologien und dadurch erforderliche Änderungen schriftlich über die technische Umstellung des Produktes oder Leistung und den Zeitraum des Tarifwechsels informieren und eine Tarifübersicht über die neuen vertraglichen Leistungen zur Verfügung stellen.

(2) Mögliche Verbindungsarten sind Telefonate, Faxe und Datenübertragungen. Die Telefongesellschaft bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze anderer Netzbetreiber. Die Verpflichtung von primacall zur Leistungserbringung wird beschränkt durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere der Übertragungswege der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber, wobei sich primacall verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

(3) Die Leistungspflicht von primacall gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit primacall mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von primacall beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von

Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. primacall wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten. Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte werden hiervon nicht berührt.

(4) Primacall behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Festnetzleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, z.B. Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Bindungen an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Massnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemässen oder verbesserten Betrieb des Festnetzdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschliessen, wobei sich primacall verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Störungen und Beschränkungen zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich ebenfalls aus Gründen höherer Gewalt, einschliesslich Streiks und Aussperrungen, ergeben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es gilt insoweit Punkt 25 dieser AGB.

(5) Die vereinbarten Bereitstellungs- und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

(6) Verzögerungen bei erstmaliger Umschaltung gehen nicht zu Lasten von primacall. Schadensersatzansprüche seitens des Kunden gegenüber primacall sind ausgeschlossen, soweit primacall nicht nach Ziffer 25 haftet.

(7) Primacall ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder auf Grund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(8) Primacall wird jede Leistungsunterbrechung des Netzbetriebes unverzüglich beheben.

(9) Soweit Primacall Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Irgendwelche Ansprüche des Kunden ergeben sich daraus nicht.

(10) Primacall ist berechtigt, die Leistung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere zum Schutz des Kunden zu sperren für den Fall,

a) dass ein eindeutiger Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht;

b) des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziffer 11. (4) e);

c) der Verletzung der Ziffer 7.;

d) dass der Kunde primacall keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Rechnung mit dem Vermerken „unzustellbar“ oder „unbekannt verzogen“ etc. zurückkommt, bis zur Vermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift, um die sich die primacall durch Nachfrage bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt bemüht. Es wird für die Ermittlung ein Betrag in Höhe von CHF 20.- inkl. gesetzlicher MwSt. erhoben, resultierend aus dem entsprechenden Aufwand. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, primacall geringere Kosten nachzuweisen.

(11) Primacall kann Entsperrungen von Anschlüssen ausschliesslich an Wochentagen zum Ende des Tages vornehmen.

(12) a) Die Telefonflatrate ist zur haushaltsüblichen Nutzung bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die Telefon-Flatrate nicht missbräuchlich zu verwenden. Er wird beispielsweise keine Verbindungen herstellen, um Dritten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen (z.B. durch das Weiterleiten von Anrufen) oder um diese an Dritte weiterzuveräußern oder um hierfür sonst wie eine Gegenleistung zu erzielen (z.B. Anruf von Werbehelfern). Der Kunde verpflichtet sich insoweit auch, die Telefon-Flatrate als Konsument i.S.v. Art. 3 des Gesetzes über den Konsumkredit und nicht zweckwidrig unternehmerisch zu nutzen und nicht für Massenkommunikation wie z.B. Fax Broadcast, Call Center oder Tele-Marketing-Aktionen einzusetzen.

b) Im Falle einer schuldhaften, zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung im vorgenannten Sinn ist der Anbieter berechtigt, die Telefon-Flatrate oder den Vertrag insgesamt ausserordentlich zu kündigen, den Telekommunikationsanschluss gemäss Ziffer 6. (10) der AGB zu sperren sowie die Entgelte für die angefallenen Verbindungen zu berechnen. Des Weiteren ist der Anbieter berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von CHF 100.- für die Berechnung der Verbindungen zu verlangen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden Call by Call und Preselection

(1) Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit primacall volljährig ist.

(2) Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebsphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemässen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Primacall wird dem Kunden hierzu ihre Anforderung mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von primacall die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;

b) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von primacall einzuführen;

c) sein persönliches Kundenkennwort geheim zu halten und es unverzüglich zu ändern bzw. von primacall ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

d) die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Massgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen;

e) ausschliesslich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Anschluss zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Fernmeldegesetzes (FMG) entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zulässig sind;

f) im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen;

g) den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden;

h) der Kunde wird primacall jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei primacall bzw. der von primacall versandten Rechnung sind, mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, primacall die zur Erlangung der aktuellen Daten aufgewendeten notwendigen Kosten zu ersetzen.

(3) Bestellt der Kunde ein Produkt, bei dem der Anschluss der Swisscom über primacall abgerechnet wird, muss der Kunde zur Abrechnung des Anschlusses ein Vollmachtsformular (power of attorney) ausfüllen, unterschreiben und an primacall zurücksenden. Ohne dieses Formular erfolgt eine Weiterberechnung des Anschlusses durch die Swisscom zusätzlich zu der in Auftrag gegebenen Abrechnung durch primacall.

8. Kundenpflichten bei der Bereitstellung von DSL

(1) Primacall übernimmt die nötigen Providerdienste zur Versendung und zum Empfang von E-Mails im vertraglich vorgesehenen, ansonsten im angemessenen Umfang. Primacall kann für den erfolgreichen Empfang oder die erfolgreiche Zustellung von viren- und spambehafteten E-Mails bzw. auch von viren- und spamfreien E-Mails, sofern deren Empfang und Zustellung nicht von Primacall beeinflussbar ist oder eine nicht erfolgreiche Zustellung auf Handlungen von Primacall nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte beruht, keine Gewähr übernehmen.

(2) Die Dienste von Primacall sind auf rein private Nutzung ausgelegt und dienen nicht zur Übermittlung wesentlicher Geschäftskorrespondenz oder Speicherung von wichtigen Daten. Es obliegt dem Nutzer, seine Eingangspost regelmässig abzurufen und lokal zu speichern.

(3) Soweit die Dienste ohne zusätzliches Entgelt angeboten werden, schliesst Primacall jede Haftung mit Ausnahme groben Verschuldens aus. Über eine Einstellung des kostenlosen Dienstes wird Primacall den Kunden mindestens einen Monat vor tatsächlicher Einstellung in geeigneter Form informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen.

(4) Der Kunde ist nur persönlich berechtigt, den Dienst zu nutzen. Er ist verpflichtet, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Primacall jederzeit seine aktuellen Daten wie Namens- und Adressdaten bekanntzugeben und Änderung unverzüglich schriftlich, online oder per Fax mitzuteilen.

(6) Dem Kunden obliegen die Bereitstellung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Telefonanschlusses für DSL. Dabei dürfen nur die von Primacall zertifizierten und freigegebenen Geräte verwendet werden. Bei Einsatz von Fremdgeräten erfolgt bei Störungen kein technischer Support durch Primacall. Ggf. anfallende Kosten zur Beseitigung der Störung werden dem Kunden auferlegt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die von Primacall oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten. Stellt der Kunde eine Störung fest, so hat er diese unverzüglich primacall mitzuteilen.

(8) Der Kunde wird den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, welche die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Mass hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Kunden oder deren technischer Einrichtungen führt, unterlassen. Dies gilt insbesondere für die massenhafte Versendung belästigender E-Mail (SPAM), das Herunterladen und/oder Versenden von rechtswidrigen Inhalten, die Versendung von Computerviren, die Beteiligung an Sabotageakten durch massive Inanspruchnahme angebotener Dienste (DOS-Attacken) oder das unbefugte Ausspähen oder die Veränderung fremder Daten (Hacking).

(9) Der Kunde ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter, sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen, die Fehlfunktionen oder übermässige Nutzungen im Sinne des Abs. 4 zur Folge haben können. Dieser Schutz obliegt ihm insbesondere hinsichtlich eines angeschlossenen Computers, um auch im eigenen Interesse missbräuchliche Nutzungen seines Anschlusses durch bössartige Software (Dialer, Viren usw.) zu vermeiden.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten ausserhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

(11) Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Internet-Dienstleistung ist der Kunde zur Einhaltung der geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften verpflichtet. Der Kunde ist für übermittelte und abgefragte Inhalte ausschliesslich selbst verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Internet-Dienste nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit zu verstossen. Sollte primacall aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ein Schaden entstehen, hat der Kunde den Schaden nach den Regeln des schweizerischen Zivilrechts zu ersetzen. Primacall ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung der Verpflichtungen des Kunden die Dienste teilweise oder zur Gänze einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis fristlos zu beenden.

(12) Wird das vorgesehene Datenvolumen überschritten oder erlangt primacall Kenntnis von der Versendung oder dem Erhalt von Nachrichten, die die technische Funktion des Dienstes gefährden oder stark beeinträchtigen oder deren Speicherung für primacall rechtswidrig wäre, ist primacall zur Unterbindung der Versendung oder des Empfangs oder zur Löschung bereits gespeicherter Nachrichten berechtigt. Als Gefährdung der technischen Funktion gilt auch der Empfang oder die Versendung von massenhaften Werbenachrichten (SPAM) oder von Nachrichten, die gezielt zur Überflutung von Postfächern oder Servern versandt werden. Zur Identifizierung solcher Nachrichten ist primacall berechtigt, entsprechende automatische Filter einzusetzen. Eine Kenntnisnahme des Inhalts der Nachrichten durch Personen erfolgt jedoch nur

im Einzelfall und nur, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen unvermeidbar ist, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Soweit technisch möglich und vom Aufwand zumutbar, wird der Kunde automatisch über abgelehnte oder gelöschte Nachrichten informiert.

(13) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Wahl der E-Mail Adresse gesetzliche Regelungen einzuhalten und nicht in die Rechte Dritter einzugreifen. Sollte primacall im Zusammenhang mit einer vom Kunden gewählten E-Mail Adresse ein Schaden erwachsen oder sollten Dritte Ansprüche gegen primacall geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, primacall vollkommen schad- und klaglos zu halten. Es liegt im Ermessen von primacall die vom Kunden gewünschten E-Mail Adressen zu überprüfen und gegebenenfalls nicht zu genehmigen.

(14) Wird primacall wegen Rechtsverstössen in Anspruch genommen, die aus Inhalten resultieren, die vom Kunden zu vertreten sind, oder die aus der vom Kunden verwandten Adresse resultieren, ist der Kunde verpflichtet, primacall hieraus entstehende Schäden zu ersetzen und primacall von etwaigen aus diesen Verstössen resultierender Ansprüche Dritter freizustellen.

(15) Bestellt der Kunde ein Produkt, bei dem der Anschluss der Swisscom über Primacall abgerechnet wird, so muss der Kunde für das Abrechnen des Anschlusses ein Vollmachtsformular (power of attorney) ausfüllen, unterschreiben und an primacall zurücksenden. Ohne dieses Formular erfolgt eine Weiterberechnung des Anschlusses durch die Swisscom zusätzlich zu der in Auftrag gegebenen Abrechnung durch primacall.

9. Störungsmeldung und -behebung

(1) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an primacall zu melden und den Zutritt zur Störungshebung und Durchführung von Wartungsarbeiten nach Vorankündigung zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- und/oder Mitwirkungspflicht, übernimmt primacall für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung und/oder Mitwirkung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Entstörungen erfolgen zu den in den massgeblichen Leistungsbeschreibungen genannten Bedingungen.

(2) Die Entstörung durch primacall ist dem Kunden gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder Dritte verursacht wurde und nicht primacall bzw. deren Erfüllungsgehilfen zurechenbar sind oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von primacall steht. Primacall ist ausserdem zur Verrechnung des Entstörungsversuches berechtigt, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich keine Störung vorliegt.

(3) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

(4) Sollte DSL nicht verfügbar sein, so bleibt der Auftrag für die Schaltung der Preselection erhalten. Der Kunde hat dann die entsprechend relevante Grundgebühr bzw. den Minutenpreis an primacall zu zahlen.

(5) Primacall schaltet die vom Kunden gewünschte maximale Bandbreite. Sofern aufgrund physikalischer Gegebenheiten wie z.B. der Leitungslage nur eine geringere Bandbreite verfügbar ist, schaltet primacall die maximal an diesem Standort verfügbare Bandbreite (Best Effort). Dies berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

10. Weitergabe und Abtretung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch primacall auf Dritte übertragen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte

11. Vertragsdauer und Kündigung beim Preselection Verfahren

(1) Das Vertragsverhältnis beim Preselection Verfahren wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Annahme des Auftrages bzw. der Leistungsbereitstellung.

(2) Wurde der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit geschlossen, so verlängert sich dieser jeweils um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit, bei denen im jeweiligen Auftragsformular, besonderen Geschäftsbedingungen oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung mit primacall keine besondere Kündigungsfrist vorgesehen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

(3) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) primacall ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages u.a. berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn:

a) der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei Benutzung gegen Strafvorschriften verstösst oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

b) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung unberechtigt einstellt;

c) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;

d) gegen den Kunden über sein Vermögen ein Privatkonkursverfahren eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann;

e) der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Rechnungsbeträge mit mindestens CHF 75.- in Verzug gerät;

f) der Kunde trotz mehrmaliger berechtigter Zahlungsaufforderungen nicht zahlt;

g) der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsbeträgen in Zahlungsverzug gerät;

h) mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt. Primacall kann Ersatz für den entstandenen Schaden, einschliesslich Mehraufwendungen, verlangen. Kündigt primacall den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr zu, die bis zum nächsten

ordentlichen Kündigungstermin angefallen wäre, wenn der Kunde nicht einwendet und nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

(5) Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden ist dieser verpflichtet, sich selbst einen neuen Telefondienstanbieter zu suchen über den er zukünftig telefonieren will. Nutzt der Kunde Dienstleistungen von primacall im Zeitraum zwischen Kündigung des Vertragsverhältnisses und Umstellung seines Anschlusses auf einen anderen Anbieter, so ist er auch verpflichtet, die in diesem Zeitraum noch anfallenden Gebühren bei primacall zu bezahlen, ungeachtet einer wirksamen Kündigung.

(6) Beendet der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leitung auf primacall (Preselection) voreingestellt wurde, so erfolgt eine Erstattung der Aufwendungen nach den Vorschriften für die Rückabwicklung von Verträgen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch die primacall verhindert oder zu verhindern versucht oder primacall den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, kündigt. Etwaige Schadensersatzansprüche von primacall bleiben unberührt.

12. Vertragsdauer und Kündigung beim DSL-Vertrag

(1) Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der DSL-Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Erfolgt bei einer bestimmten Vertragsdauer unter Beachtung der Kündigungsfrist von drei Monaten keine Kündigung, verlängert sich die bestimmte Dauer des DSL-Vertrags nach deren Ablauf stillschweigend um 12 Monate.

(2) Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: primacall AG, Roosstrasse 53, 8832 Wollerau.

(3) Der Entfall des Telefon- oder DSL-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

(4) Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf der bestimmten Dauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist der Kunde auch ohne Bezug weiterer Leistungen bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer zur Bezahlung des Paketpreises verpflichtet. Eine Rückvergütung der geschuldeten bzw. bezahlten Preise pro rata temporis ist ausgeschlossen. Wird der Vertrag bereits vor Inbetriebnahme der Leistungen von Primacall gekündigt, schuldet der Kunde primacall sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.

(5) Primacall wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnen, falls der Kunde innerhalb der Vertragsdauer zu einem anderen Festnetzanbieter wechselt, wenn der Anschluss im Falle eines Zahlungsverzugs gekündigt wird oder wenn der Kunde den Telefonanschluss beim Grundanbieter kündigt. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Dauer der Anmeldung bei einem neuen Telekommunikationsanbieter nicht von primacall abhängig ist.

13. Rücktritt

(1) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag innerhalb von sieben Werktagen zurückzutreten. Die Frist beginnt bei schriftlichen Verträgen mit der Unterschreibung des Vertrages durch den Kunden und nach Aushändigung des Durchschlages samt AGB an den Kunden bzw. bei Abschluss eines mündlichen Vertrages mit Übersendung der Auftragsbestätigung samt der AGB an den Kunden.

(2) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der primacall enthält, der primacall mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung eines Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von sieben Werktagen abgesendet wird.

(3) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung von allenfalls bereits übersendeter Hardware oder sonstigen Equipments zu tragen. Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware hat primacall die vom Kunden geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Der Kunde hat primacall ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschliesslich einer Entschädigung für eine allenfalls damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.

14. Zahlungsbedingungen; Verzugsfolgen bei Preselection und Call by Call

(1) Standardangebot: Der Kunde erhält monatlich von primacall eine Rechnung für die erbrachten Leistungen. Primacall behält sich das Recht vor, die Rechnung bei geringfügigem Rechnungsbetrag zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Das Fälligkeitsdatum ist Verfalldatum und steht auf der Rechnung. Primacall behält sich vor, Leistungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Erfolgt innert Zahlungsfrist keine schriftliche Einwendung gegen die Rechnung, gilt sie als genehmigt. Der Kunde verzichtet auf das Verrechnungs- und Abtretungsrecht.

(2) Lastschriftverfahren: Im Lastschriftverfahren (LSV) ermächtigt der Kunde die Post oder eine Bank mit einem LSV-Auftrag im Voraus, fällige Zahlungen zu Lasten seines Post- oder Bankkontos auszuführen. Erfolgt innert 30 Tagen keine Einwendung gegen die Belastung, gilt sie als genehmigt. Primacall erhebt für jede nicht erfolgreiche Lastschrift eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.-.

(3) Gemeinsame Bestimmung (Standard und LSV): Primacall behält sich das Recht vor, nach Eingang des Antragsformulars die Bonität des Kunden zu überprüfen und Kreditlinie festzulegen. Im Falle des Verzuges ist primacall berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr von mindestens CHF 30.- zu berechnen und ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung ohne Ankündigung auszusetzen. Gerät der Kunde mehr als zwei Wochen in Zahlungsverzug, werden alle einmaligen und wiederkehrenden Gebühren bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer sofort fällig. Alle im Zusammenhang mit einer Schuldbetreibung entstehenden Kosten sind durch den betriebenen Kunden zu tragen. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelangen ebenfalls zur Anwendung, wenn primacall das Inkasso durch Dritte wahrnehmen lässt. Primacall ist berechtigt, diejenigen Kundendaten an Dritte weiterzugeben, welche notwendig sind, um die Forderung gegenüber dem Kunden zu belegen und geltend zu machen.

(4) Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und primacall kann die Leistungserbringung bei

allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die primacall durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde primacall einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.- pro Mahnung. Beim Inkasso durch Dritte, welches durch zweimaliges erfolgloses Mahnen ausgelöst wird, schuldet der Kunde zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand. Der Betrag für das Inkasso beträgt höchstens CHF 1000.-, vorbehaltlich der Kosten für die gesetzliche Betreuung. Ist das Konto des Kunden beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann primacall eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.- erheben.

(5) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder in Papierform zu erhalten. Für die Wahl der Rechnung in Papierform fallen dafür gesonderte Kosten in Höhe von mitl. 1.50 CHF an.

15. Rechnungsstellung und Zahlung bei DSL

(1) Die primacall-DSL-Leistung wird monatlich fakturiert. Aus verrechnungstechnischen Gründen können bis zu maximal drei Monatsentgelte mit einer Rechnung vorgeschrieben werden, die Rechnungsstellung erfolgt daher spätestens nach drei Monaten.

(2) Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder in Papierform zu erhalten. Für die Wahl der Rechnung in Papierform fallen dafür gesonderte Kosten in Höhe von mitl. 1.50 CHF an.

(4) Die Entgelte sind mittels Lastschriftverfahren oder Einzahlungsschein zu entrichten. Sollte der Einzug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein oder durch den Kunden rückgängig gemacht werden, ist primacall berechtigt, dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt nach Massgabe der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen zu verrechnen sowie den Bearbeitungsaufwand, den die jeweilige Bank primacall vorschreibt. Bei Bezahlung mittels Einzahlungsschein gelangt ein Einzahlungsscheinentgelt in Höhe von CHF 2.- zur

Vorschreibung. Primacall kann wahlweise auch auf den Lastschrifteneinzug verzichten. Der Kunde wird in diesem Fall zur Zahlung der Rechnung per Überweisung aufgefordert.

(5) Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist.

(6) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Monatsfrist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn primacall den Kunden in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schliesst einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus. Primacall ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemässen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(7) Der Kunde kann Ansprüche von primacall im Fall der Zahlungsfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, verrechnen; dies ebenso, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(8) Bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsbedingungen kann primacall von ihren Kunden jederzeit Sicherheitsleistungen verlangen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist primacall berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den AGB begründete Rechte bleiben unberührt.

(9) Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres

in Verzug und primacall kann die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die primacall durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde primacall einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.- pro Mahnung. Beim Inkasso durch Dritte, welches durch zweimaliges erfolgloses Mahnen ausgelöst wird, schuldet der Kunde zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand. Der Betrag für das Inkasso beträgt höchstens CHF 1000.-, vorbehaltlich der Kosten für die gesetzliche Betreuung. Ist das Konto des Kunden beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann primacall eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.- erheben.

(10) Sofern der Kunde ausdrücklich eine postalische Rechnung wünscht, wird primacall CHF 1.50 monatlich in Rechnung stellen.

16. Leistungen und Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Tarifinformationen ersichtlich.

(2) Primacall behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlichen und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Primacall informiert den Kunden mindestens 14 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich über Erhöhungen der Tarife. Bei Änderungen der DSL-Tarife ist der Kunde der DSL-Dienstleistungen, sollte er durch die Änderung der Tarife oder Leistungen erheblich benachteiligt sein, berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderungen.

(3) Zur Erfüllung der angebotenen Leistungen kann primacall jederzeit Dritte hinzuziehen.

(4) Primacall betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Primacall orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit. Eine völlig störungs- und

unterbrechungsfreie Dienstleistungserbringung kann nicht garantiert werden, primacall lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

(5) Primacall ist bemüht, den Anschluss binnen sechs Wochen betriebsfähig bereitzustellen. Sollte die Bereitstellung in Ausnahmefällen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen primacall ableiten. Hiervon abweichende Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern – schriftlich als solche vereinbart wurden.

(6) Bei Leistungsverzögerungen, die nicht von primacall zu vertreten sind und nur vorübergehend auftreten, wie insbesondere bei Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen, höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, verlängern sich die Leistungsfristen um den die Dauer des Bestehens dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

(7) Kann primacall die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist primacall zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von primacall gesetzte angemessene Nachfrist, von mindestens zwei Wochen, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

(8) Wartungsarbeiten und sonstige betriebsnotwendige Arbeiten sowie Netzausfälle und Netzstörungen oder andere unvorhersehbare und von primacall nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen und berechtigen primacall, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. Primacall wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftige Verzögerung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht automatisch zur Zahlungsminderung.

17. Allgemeine DSL-Anschlussbedingungen

(1) Die Verrechnung der Herstellung des Anschlusses erfolgt gemäss den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen. Der Kunde ist für die allfällige Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, soweit diese nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist.

(2) Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Verlegungen des Anschlusses und daran angeschlossener Geräte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von primacall und Abschluss eines neuen

Anschlussvertrags möglich und müssen durch ein von primacall autorisiertes Unternehmen durchgeführt werden.

18. Verzug

Kommt der Kunde nach Leistungserbringung seitens primacall mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist primacall zur Unterbrechung oder Abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde, dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist, der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - nicht einhält, der Kunde verstirbt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der Kunde mit Hilfe des Services strafbare Handlungen verwickelt. Soweit tunlich wird primacall rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

19. Ausserordentliche Kündigung durch primacall

(1) Primacall ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde, b) Primacall nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die primacall zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen und der Kunde trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat, c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmassnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden), d) der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschrifteneinzug widerruft und trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt oder anderweitig Zahlung leistet. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Widerruf des Lastschrifteneinzugs ein begründeter Widerspruch der betroffenen Rechnung vorangegangen ist oder der Lastschrifteneinzug ohne Zusammenhang mit einer Rechnung und daher offensichtlich zu Unrecht ergangen ist,

e) der Kunde trotz Aufforderung durch primacall die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt,

f) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird,

g) der Kunde trotz Verlangens von primacall keine inländische Zustellanschrift oder Bankverbindung mehr besitzt,

h) der Kunde die Störungsbehebung oder Wartung durch primacall nicht zulässt,

i) der Kunde Eingriffe in die Anlage selbst vornimmt oder durch unberechtigte Dritte vornehmen lässt,

j) der Kunde gegen die entsprechenden Fair Use Regelungen verstösst. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz, dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen einen aussergewöhnlich hohen Datentransfer aufweist oder wenn der Nutzer Dienste übermässig in Anspruch nimmt,

k) die Erbringung der Leistung aus anderen, nicht von primacall zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird,

l) der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, wie etwa jene der Ziffern 7 oder 8 dieser AGB, verletzt, oder m) gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Kunden zu vertreten, kann primacall Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was primacall durch die Kündigung erspart.

20. Übertragung von Rechten

(1) Primacall ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung und Beitreibung zu übertragen.

(2) Primacall ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde rechtzeitig von der Übertragung zu informieren. Der Kunde kann innert einer 4-wöchigen Frist der Übertragung widersprechen. Bei Widerspruch des Kunden innerhalb von 4 Wochen gilt die Übertragung als nicht erfolgt; der Kunde bleibt Kunde von primacall.

(3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit Zustimmung von primacall möglich.

21. Software

(1) Bei der Lieferung von eigener oder lizenzierter Software Dritter nimmt der Kunde den Leistungsumfang, die Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen dieser Software zur Kenntnis. Für vom Kunden aus dem Internet abgerufene Software, die von primacall nicht erstellt wurde, übernimmt primacall keine Haftung oder Gewährleistung.

(2) Primacall übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden genügt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden oder in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, wenn das Kundensystem von den Installationsvoraussetzungen bzw. Systemmindestanforderungen abweicht, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Primacall übernimmt, soweit dem zwingendes Recht entgegensteht, keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Kunden für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellten Software, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von primacall vor. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeiten an einer Schadensvermeidung mitzuwirken und ist selbst dafür verantwortlich, vor Installation sämtliche Programme und Daten auf einem externen Datenträger zu sichern.

(3) Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Wird von primacall gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, sofort zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum sofortigen Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen.

22. Verrechnung

Gegen Forderungen von primacall kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen verrechnen.

23. Leistungsstörungen

(1) primacall verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

(2) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 25 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

24. Fernmeldegeheimnis, Kundendaten und Datenschutz

(1) Primacall wahrt das Fernmeldegeheimnis und verwendet die Kundendaten unter Einhaltung des Datenschutzes.

(2) Primacall darf die Daten der Kunden im In- und Ausland bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen, soweit und solange dies für den Verbindungsaufbau und den Erhalt des Entgelts notwendig ist. Primacall ist berechtigt, die Rechnungsstellung und Bearbeitung von Kundendaten im Ausland vorzunehmen. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann primacall mit Behörden sowie mit Unternehmen, die mit der Schuldbetreiberung oder der Kreditauskunft betraut sind, Daten austauschen oder ihnen Daten übergeben, wenn der Austausch oder die Übergabe zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

(3) Die Kunden willigen ein, dass primacall ihre Daten für die bedarfsgleiche Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote verwendet und dass ihre Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Unternehmensgruppe bearbeitet werden können. Ein Widerspruch gegen die Datenbearbeitung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Dem Kunden ist bewusst, dass unberechtigte Eingriffe durch unbefugte Dritte nicht völlig ausgeschlossen werden können.

25. Haftung

Primacall haftet nur für Schäden des Kunden, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung stehen, und die von primacall oder von ihr beauftragten Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Primacall übernimmt keine Haftung für unterbruchs- und störungsfreie Leistungen. Für indirekte Schäden, Vermögensschäden, Folge- oder Drittschäden sowie entgangenen Gewinn haftet primacall nicht. Die Haftung ist in jedem Falle auf den Gegenwert der erbrachten Leistung und auf CHF 5.000.- pro Schadensereignis beschränkt.

26. Sonstige Bestimmungen

(1) Primacall behält sich ausdrücklich das Recht vor, die AGB und die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Benutzt der Kunde die Dienstleistung nach Inkrafttreten der neuen AGB weiter, so gelten die neuen AGB als akzeptiert.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

27. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der primacall.

28. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Unter Vorbehalt der zwingenden Gerichtsstände wird Zürich als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Primacall steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend zu machen.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen primacall und dem Kunden ist schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und den internationalen Warenkauf anwendbar.

Wollerau, 20. März 2017

Widerrufsbelehrung

Hiermit machen wir Sie auf Ihr Widerrufsrecht nach Art. 40b OR aufmerksam: Sie können Ihren Antrag zum Vertragsabschluss oder Ihre Annahmeerklärung innert vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung genügt die rechtzeitige Mitteilung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
primacall AG, Roosstrasse 53, 8832 Wollerau, Telefon:
044 200 37 67